

99045004261001, 99045004261001

Der zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer gentechnischen Anlage mitteilen.

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/411000654/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99045004261001, 99045004261001
Leistungsbezeichnung I	Der zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer gentechnischen Anlage mitteilen.
Leistungsbezeichnung II	Der zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer gentechnischen Anlage mitteilen.
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	Entwurf
Begriffe im Kontext	Gentechnik, Mitteilung Einstellung, Anlage, gentechnische Arbeiten, Gentechnikgesetz, Einstellung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gentechnik (045)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_1.html
Teaser	Die Einstellung einer gentechnischen Anlage muss unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.
Volltext	<p>Als Betreiber einer gentechnischen Anlage haben Sie wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Hierunter fällt unter anderem auch die Einstellung eines Betriebes. Die Beabsichtigung der Einstellung muss der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.</p> <p>Der Mitteilung sind die Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung beizufügen. Hiernach muss auch nach der Einstellung sichergestellt sein, dass keine Gefahren für Rechtsgüter bestehen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilungen nach § 21 Abs. 1b Gentechnikgesetz • ggf. Kopie des Handelsregisterauszugs • ggfs. weitere Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 GenTG ergebenden Pflichten
Voraussetzungen	
Kosten	Es ist eine Verwaltungsgebühr gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren zu

Modul	Sachverhalt
	entrichten. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung von beantragten Amtshandlungen. Genaue Auskunft hierzu erteilt die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	Als Betreiber teilen Sie die Änderungen bzgl. des Betriebs einer gentechnischen Anlage bzw. der gentechnischen Arbeiten der zuständigen Stelle mit. Die zuständige Stelle prüft die Mitteilung und stellt ggf. einen Gebührenbescheid aus.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Änderungen nach § 21 GenTG sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung über die Einstellung des Betriebs einer gentechnischen Anlage Entgegennahme • Die Beabsichtigung den Betrieb einer gentechnischen Anlage einzustellen, ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. • zuständige Behörde: zuständige Überwachungsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Der zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer gentechnischen Anlage mitteilen., Notify the competent authority of the cessation of operation of a genetic engineering facility.